

**2.3. Bei der Entscheidung Über die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter** (vgl. § 135) **und, die Sicherheitsleistung** (vgl. § 136) gelten die in Anm. 2.1. und 2.2. genannten Grundsätze entsprechend.

**2.4. Aktenkundig** ist das Prüfungsergebnis, wenn sich aus der Entscheidung selbst, aus einem Vermerk oder aus einer Niederschrift in der Saehakte erkennen läßt,-daß sich das Gericht im Zusammenhang mit der Eröffnung des Hauptverfahrens zu-

gleich mit den Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung oder Aufhebung des Haftbefehls beschäftigt hat.

**3.1. Entscheidungen im Eröffnungsverfahren** sind die Beschlüsse gern. §§ 188-193, 197, 198.

**3.2. Zur Mitwirkung der Schöffen** vgl. Anm. 2.2. zu §9; zur Beratung und Abstimmung vgl. §§ 178-184.

## §189

### Vorläufige und endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht

**(1) Das Gericht kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 150 Ziffern 2 bis 4 vorläufig einstellen.**

**(2) Es kann das Verfahren endgültig einstellen, wenn**

1. die nach § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
2. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staate bestraft wurde;
3. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist;
4. der Staatsanwalt die Anklage zurück<sup>^</sup>genommen hat.

**(3) Die Einstellung kann auch nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Die Entscheidung ergeht ohne Durchführung einer Hauptverhandlung.**

**1.1. Zu den Voraussetzungen der vorläufigen Einstellung** vgl. Anm. 2.-5. zu § 143. Eine solche Entscheidung kann nur ergehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung (vgl. Anm. 1.2. zu §96) und der hinreichende Tatverdacht (vgl. Anm. 3.1. zu § 187) bejaht werden. Fehlt es am hinreichenden Tatverdacht und sind keine weiteren Ermittlungen möglich, ist die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen (vgl. § 192).

**1.2. Wirkung der vorläufigen Einstellung:** Das Verfahren bleibt bei Gericht anhängig (vgl. Anm. 1.2. zu § 187). Nach Wegfall der Gründe kann der Beschluß über die vorläufige Einstellung wieder aufgehoben und dem Verfahren Fortgang gegeben werden. Der Beginn und die Beendigung der vorläufigen Einstellung sind exakt festzustellen, da bestimmte Fristen hiervon abhängen (z. B. die Verjährung der Strafverfolgung nach §83 Ziff. 2 StGB). Der Beschluß über die vorläufige Einstellung im Eröffnungsverfahren ist durch Rechtsmittel nicht anfechtbar.

1.3. Für die **Benachrichtigung** des Anzeigenden, des

Geschädigten und des einbezogenen Kollektivs gelten die gleichen Grundsätze wie im Ermittlungsverfahren (vgl. Anm. 2. und 3. zu § 144).

**2.1. Die endgültige Einstellung** schließt mit Rechtskraft des Beschlusses das Verfahren endgültig ab. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten wird nicht festgestellt. Wegen derselben Handlung ist eine erneute Strafverfolgung ausgeschlossen (vgl. Anm. 1.1. zu § 14). Gegen die endgültige Einstellung im Eröffnungsverfahren haben der Staatsanwalt und der Beschuldigte oder der Angeklagte kein Rechtsmittel (vgl. § 195 Abs. 1). Zur Auslagenentscheidung vgl. Anm. 1.3. zu § 362. Zur Entscheidung über die Entschädigung bei U-Haft vgl. Anm. 1.5. zu §369, Anm. 1.6. zu §373.

**2.2. Zur rechtskräftig verhängten Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen einer anderen Straftat** vgl. Anm. 1.5. zu § 148.

**2.3. Zur Bestrafung des Beschuldigten im anderen Staate** vgl. Anm. 4. zu § 152.